

Nr. der Anfrage angeben: L 16

Vorlage für die Sitzung des Senats am 11.12.2018

„Wann kommt das vereinfachte Verfahren bei der Einfuhrumsatzsteuer?“

Anfrage für die Fragestunde der Bremischen Bürgerschaft (Landtag)

A. Problem

Die Fraktion der CDU hat für die Fragestunde der Bürgerschaft (Landtag) folgende Anfrage an den Senat gestellt:

1. Wie ist der aktuelle Sachstand in den Bund-Länder-Gesprächen zur Vereinfachung des Erhebungs- und Erstattungsverfahrens bei der Einfuhrumsatzsteuer, damit Importeure die Steuer beim Zoll nicht mehr auslegen müssen, bis sie sie im Zuge des Vorsteuerabzugs von den Finanzämtern zurückerstattet bekommen?
2. Welche organisatorischen, administrativen und sonstigen Probleme stehen bisher einer Vereinfachung und Entbürokratisierung entgegen und inwiefern setzt sich der Senat dafür ein, diese schnell zu lösen? Bis wann rechnet der Senat mit der Einführung eines vereinfachten Erhebungs- und Erstattungsverfahrens bei der Einfuhrumsatzsteuer?

B. Lösung

Auf die vorgenannte Anfrage wird dem Senat folgende Antwort vorgeschlagen:

Zu Frage 1:

Von der deutschen Import- und Logistikwirtschaft werden seit einigen Jahren zu Recht Wettbewerbsnachteile gegenüber anderen Mitgliedstaaten aufgrund des in Deutschland bestehenden Erhebungsverfahrens der Einfuhrumsatzsteuer geltend gemacht. Deswegen setzt sich der Senat bereits seit längerem für die Optimierung des Verfahrens ein.

Bereits im Jahr 2015 wurde vom Bundesfinanzministerium eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe eingesetzt. Diese erhielt zunächst den Auftrag, die geltend gemachten Wettbewerbsnachteile näher zu untersuchen und denkbare Optimierungsvorschläge zu erarbeiten. Dies geschah unter Einbeziehung des Zolls, um möglichst eine einheitliche Lösung zu erarbeiten.

Gemeinsam wurde in der Arbeitsgruppe nach ausgiebiger fachlicher Erörterung ein Arbeitsbericht erstellt, der vier denkbare Modelle zur Optimierung beschreibt. Mitte des Jahres 2018 erfolgte dann beim Bundesfinanzministerium auf dieser Basis eine Erörterung mit den betroffenen Wirtschafts- und Interessenverbänden, um das weitere Vorgehen mit der Wirtschaft abzustimmen, bzw. diese einzubeziehen. Bremen hat, vertreten durch das zuständige Referat in der Steuerabteilung bei der Senatorin für Finanzen, sowohl an den Sitzungen der Arbeitsgruppe als auch bei dem Gespräch mit den Wirtschafts- und Interessenverbänden teilgenommen und sich dabei aktiv für eine schnelle Optimierung des Erhebungsverfahrens eingesetzt.

Weil das Thema von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ist, hat anschließend die Finanzministerkonferenz die Angelegenheit aufgegriffen und in ihrer Sitzung Ende November beschlossen, die Arbeitsgruppe erneut einzuberufen. Die Arbeitsgruppe soll nun direkt mit den Umsetzungsarbeiten für das sog. „Kombinationsmodell“ beginnen. Bei diesem Modell sollen durch technische Maßnahmen die Umsatzsteuer-Voranmeldungen durch die Finanzämter schneller bearbeitet werden und gleichzeitig soll der Fälligkeitszeitpunkt der Einfuhrumsatzsteuer um mehrere Tage nach hinten verschoben werden. Damit soll erreicht werden, dass in dem Großteil der Fälle ein Vorsteuerguthaben so rechtzeitig ausgezahlt wird, dass es der Unternehmer zur Begleichung der Einfuhrumsatzsteuer verwenden kann. Im Rahmen einer Anhörung der Verbände wurde dies auch von den Vertretern der bremischen Verbände als erster Schritt begrüßt.

Gleichzeitig soll die Arbeitsgruppe die für die Einführung des sog. „Verrechnungsmodells“ erforderlichen Maßnahmen benennen. Bei diesem Modell zahlen die Unternehmer die durch den Zoll festgesetzte, fällige Einfuhrumsatzsteuer nicht mehr unmittelbar an den Zoll, sondern zusammen mit der gegebenenfalls fälligen Umsatzsteuer zu deren Fälligkeitstermin an das jeweilige Land. Der Vorgang würde sich für die betroffenen Unternehmen wirtschaftlich damit weitgehend so darstellen, als würde eine Verrechnung der entstandenen Einfuhrumsatzsteuer mit dem jeweiligen Vorsteuererstattungsanspruch in der Umsatzsteuer-Voranmeldung erfolgen. Die Landesfinanzbehörden würden dann die Weiterleitung/ Verrechnung des Einfuhrumsatzsteuer-Anteils an den Bund übernehmen.

Zu Frage 2:

Das in Deutschland bestehende Verfahren hat seinen Ursprung in den verfassungsrechtlichen Regelungen des Artikels 108 Grundgesetz, nach welchem die Einfuhrumsatzsteuer vom Bund und die übrige Umsatzsteuer von den Ländern verwaltet werden.

Bei beiden anvisierten Modellen sind umfassende Anpassungen der innerbehördlichen Abläufe und IT-Systeme erforderlich und bei dem Verrechnungsmodell auch die Verlagerung von Zuständigkeiten. Die Umsetzung kann daher nur gemeinsam mit dem Bund/Zoll und den übrigen Bundesländern erfolgen. Bremen wird sich deshalb auch weiterhin aktiv an der Bund-Länder-Arbeitsgruppe beteiligen.

Die im Detail noch nicht feststehenden Umsetzungsarbeiten für das Kombinationsmodell werden in der Tendenz als kurz- bzw. mittelfristig eingeschätzt. Konkrete zeitliche Aussagen zur Einführung des Verrechnungsmodells werden erst nach Prüfung der erforderlichen Maßnahmen möglich sein. Jedenfalls handelt es sich insofern um ein langfristiges Projekt.

C. Alternativen

Keine Alternativen.

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen sind derzeit nicht quantifizierbar. Die Gender-Aspekte wurden geprüft. Ein Einfluss auf die Gleichstellung der Geschlechter in politischer, gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Hinsicht ist nicht gegeben.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Vorlage ist mit der Bevollmächtigten der Freien Hansestadt Bremen beim Bund für Europa und Entwicklungszusammenarbeit und dem Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen abgestimmt.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

G. Beschluss

Der Senat stimmt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Finanzen vom 6. Dezember 2018 der mündlichen Antwort auf die Anfrage der Fraktion der CDU für die Fragestunde der Bürgerschaft (Landtag) zu.